

Lizenzvereinbarung:

(mit dem Führungszeugnis beim DSB bzw. TSB einzureichen)

Zwischen

dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,
- i.V. Thüringer Schützenbund e.V.; Schützenstr. 6, 98527 Suhl -

und

.....
(Name und Anschrift des /der (künftigen) Inhabers /in einer DOSB-Lizenz - im folgenden Inhaber der DOSB -Lizenz)

Präambel

Inhaber einer DOSB-Lizenz haben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Mittels der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich Sozialkompetenz können sie ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht werden. Dabei spielt die charakterliche Eignung des Lizenzinhabers eine besondere Rolle.

Ausbildungsträger für sämtliche Profile in der Ausbildung als Trainer, Jugendleiter, Übungsleiter Vereinsmanager und Physiotherapeut ist der Deutsche Schützenbund (DSB) bzw. seine Jugendorganisation, die Deutsche Schützenjugend, die sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen von sexualisierter Belästigung und Gewalt verpflichten.

1. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt die Regelungen der Satzung des DSB und die Ordnungen des DSB in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen. Die jeweilige Fassung ist auf der Internetseite des DSB unter www.dsb.de einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Lizenz bekannt.
2. Dieses Anerkenntnis gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung) und den Ethik Code (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/ethikcode) des DSB in der jeweiligen Fassung.
3. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt außerdem den Ehrenkodex (www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt) des DSB an.
4. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug richten sich nach der Satzung des DSB (derzeit §§ 3 und 16).
5. Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug
 - a. Zuständig ist das DSB-Gericht 1. Instanz (§15 Ziffer 8 Buchstabe c DSB-Satzung)
 - b. Gegen die Entscheidung kann der Inhaber der DOSB-Lizenz Einspruch beim DSB-Gericht 2. Instanz (§ 15 Ziffer 9 Buchstabe c DSB-Satzung) erheben. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des DSB.
6. Der Inhaber der DOSB-Lizenz verpflichtet sich, den Deutschen Schützenbund sofort zu informieren, wenn gegen ihn wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII*) ein Verfahren eröffnet werden sollte.
7. Sollten entsprechende Verfahren gegen den DOSB-Lizenzinhaber im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen ihn erhoben werden, läßt er außerdem seine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Mit Klick auf den „Dokument bestätigen“- Button bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung. (alternativ: Unterschriften in Papierform)

Ort und Datum

Lizenzinhaber

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies betrifft u.a. folgende Strafbestände aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)
- § 181a StGB (Zuhälterei)
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte)
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte)
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen)
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- § 184h StGB (Begriffsbestimmungen)
- § 184i StGB (sexuelle Belästigung)

Folgende weitere Strafbestände, die auch in § 72a SGB VIII aufgeführt werden, sind ebenfalls im minderschweren Fall im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt:

- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen)
- § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Deutsche Schützenbund, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach.

Wenn Sie eine (hauptamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines maximal 3 Monate alten erweiterten Führungszeugnisses.

Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen.

Wir speichern lediglich die folgenden Informationen:

- 1.) Die Einsichtnahme in Ihr erweitertes Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagedatum) sowie
- 2.) den Umstand, dass Sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 6 Abs 1 Buchstabe c DSGVO iVm § 72a SGB VIII) bzw. uns die Einwilligung erteilt wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, bis Sie Ihre Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 10 Jahren gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine Tätigkeit im Jugendbereich ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung kann dann aufgrund § 72a SGB VIII nicht mehr erfolgen. Der Widerruf ist formfrei und zu richten an:

Deutscher Schützenbund e.V.

Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

info@dsb.de

Tel.: 0611/468070

Datenschutzbeauftragter:

datenschutz@dsb.de

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).